



Institutionelles Schutzkonzept

der

Katholischen jungen Gemeinde
St. Marien Schwelm / Gevelsberg

Version: 07.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Danksagung.....	3
Risikoanalyse	4
<i>Besonders relevante Situationen und Orte</i>	4
Persönliche Eignung	5
<i>Erweitertes Führungszeugnis</i>	5
<i>Aus- und Fortbildungen</i>	6
Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	7
Qualitätsmanagment	8
Beschwerde- und Meldewege	9
Verhaltenskodex	13
Sprache und Wortwahl	13
Gestaltung von Nähe und Distanz.....	13
Zulässigkeit von Geschenken	13
Umgang und Nutzung von (sozialen) Medien	14
Disziplinierungsmaßnahmen.....	14
Selbstauskunft.....	14
Selbstverpflichtungserklärung	15

KjG St. Marien Schwelm / Gevelsberg

Institutionelles Schutzkonzept

Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist in der Katholischen jungen Gemeinde (fortlaufend kurz KjG) Gevelsberg seit 2012 präsent und nach dem Bildungskonzept des Diözesanverbandes fester Bestandteil der Leiterausbildungen. Nach einer eigenen Risikoanalyse am 10. Oktober 2018 ist anschließend dieses institutionelle Schutzkonzept (kurz ISK) erstellt worden, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen soll.

Minderjährige verdienen einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft und Kirche. Sie brauchen Räume, in denen sie sich entfalten und lernen dürfen. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Teil dazu beisteuern, Minderjährige in vielfältiger Weise zu schützen und unterstützen.

Dieses ISK gilt für den KjG Pfarrverband St. Marien Schwelm und alle darunterliegenden Ebenen. Dies schließt insbesondere diese Aktivitäten innerhalb der Pfarrei ein:

- Ferien- und Kurzfreizeiten
- Gruppenstunden
- Leitungsrunden
- Mitgliedervollversammlungen
- Sonstige Aktivitäten der KjG innerhalb und außerhalb der Pfarrei

Bei der Planung und Durchführung dieser Aktionen muss das ISK berücksichtigt werden. Ziel ist es, dauerhaft ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und alle für das Thema zu sensibilisieren.

Nach dem Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 17. November 2018 tritt dieses ISK unmittelbar in Kraft, zuletzt wurde es in der vorliegenden Form durch die Mitgliedervollversammlung vom 30. November 2020 verabschiedet.

Danksagung

An dieser Stelle dankt die Pfarrleitung herzlich Präventionsfachkraft Simone Isfort, die mit sachkundigem Rat maßgeblich an der Erstellung dieses Schutzkonzepts beteiligt war und als Ansprechpartnerin bei Unsicherheiten zur Verfügung stand.

Für die Inspiration und Vorlage der 2020 eingebrachten Veränderungen danken wir Herrn Nils Schultz des KjG-Pfarrverbands St. Urbanus Gelsenkirchen-Buer.

Risikoanalyse

Die am 10. Oktober 2018 durchgeführte Risikoanalyse geht von den aktuellen Kernaufgaben der KjG vor Ort aus:

- Kinderfreizeiten
- Kurzfreizeiten (Messdienerfahrt, Jugendfreizeit)
- Nach- und Vortreffen der Kinderfreizeit
- Mitgliedervollversammlungen

Verantwortlich für die KjG als solche zeichnet sich die gewählte Pfarrleitung. Für die Freizeitangebote ist eine ernannte Hauptverantwortliche Leitungsperson Ansprechpartner.

Besonders relevante Situationen und Orte

Aufgrund der Erfahrung des Leitungsteams ergaben sich solche insbesondere relevante Situationen, Orte und Begebenheiten (ggf. mit Anmerkung über bisherige Lösungen):

- Sanitäre Einrichtungen (insbesondere Duschen)
- Weitläufiges Gelände
- Raststätten (insbesondere durch Interaktion mit Gruppenfremden)
- Schlafräume
- Pausenzeiten (In denen Leiter nicht als Team auftreten und einzeln mit den Kindern interagieren)
- Tagesauflüge (Die Kinder bewegen sich in Kleingruppen innerhalb der Öffentlichkeit)
- Behandlung von Verletzungen, Leisten von Erster Hilfe (i.d.R. durch zwei Leiter)

Zur Zeit der Analyse existierte noch kein Beschwerdesystem, das durch das vorliegende ISK etabliert werden soll. Durch die Schulungen waren bereits Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz bekannt. Ferner wird seit Jahren für eine offene Kommunikation und Streitkultur geworben, die innerhalb des Teams in Leiterrunden auch während der Freizeitangebote zu einem offenen Austausch führen soll. In Verdachtsfällen oder bei konkreten Vorfällen existierten bisher keine Handlungsanweisungen, die durch das vorliegende ISK nun formuliert werden. Auch werden konkrete Ansprechpartner benannt. Allgemeine Verfahrenswege sind durch Schulungen hinreichend bekannt – jedoch sind diese insbesondere auf die Kinderfreizeit nicht angepasst.

Schon vor der Risikoanalyse ist das Thema Prävention bei den Leitern durch verbindliche Schulungen präsent. Jedoch ist dies nicht bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Fall.

Persönliche Eignung

Laut Satzung der KjG trägt die Ortsleitung die Verantwortung für die Gewinnung und Berufung neuer Leiterinnen und Leiter sowie deren Aus- und Fortbildung. Durch die Ortsleitung ist dabei dauerhaft eine Person zum konkreten Ansprechpartner zum Thema Prävention zu benennen (im Folgenden Präventionsbeauftragter genannt), der außerdem für die Sicherstellung der persönlichen Eignung aller ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter verantwortlich ist.

Folgende Eigenschaften sind Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit in der Leitungsrunde:

- Alle Tätigen sind durch die Schulungsangebote des Diözesanverbandes Essen oder äquivalente Ausbildungen geschult
- Sie sind Mitglied der KjG
- Sie haben ein Mindestalter von 16 Jahren
- Sie haben an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen sowie den Verhaltenskodex (s.u.) unterzeichnet

Insbesondere muss jede Leiterin und jeder Leiter eine Vorbildfunktion erfüllen und dafür geeignet erscheinen, die ihr und ihm anvertrauten Jugendlichen und Kinder verantwortungsbewusst anzuleiten. Die Pfarrleitung behält sich daher vor, eine Bewerberin oder einen Bewerber aufgrund fehlender persönlicher Eignung abzulehnen oder bereits in der Leitung tätige Personen aufgrund von nachträglich festgestellter Untauglichkeit aus der Leitungsrunde auszuschließen.

Erweitertes Führungszeugnis

Laut Bistumsvorgaben und Bundeskinderschutzgesetz sind Gruppenleiterinnen und -leiter, die regelmäßig Kontakt mit Kindern (dazu zählen insbesondere auch Übernachtungssituationen) haben, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dieses im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Einzureichen ist das erweiterte Führungszeugnis bei dem oben genannten Präventionsbeauftragten oder dem Zuständigen in der Diözesanstelle, der auch ein Antragsschreiben zur Verfügung zu stellen hat. Über die Vorlage der Zeugnisse verwaltet er eine entsprechende Übersicht in der Mitgliederdatenbank und füllt einen Dokumentationsbogen aus. Das Zeugnis verbleibt nach Vorlage im Besitz der betreffenden Person. Sollte dieser bereits ein Zeugnis vorliegen, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, wird dieses akzeptiert. Wird das Führungszeugnis nicht vorgelegt bzw. nicht erneuert, ist eine Person nicht einzusetzen. Für den Fall, dass diese eine Straftat begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, entscheidet die Pfarrleitung individuell, wie verfahren wird. Der Präventionsbeauftragte der Pfarrleitung hat die Vorlage seines Führungszeugnisses immer beim Diözesanverband zu verrichten.

Des Weiteren verpflichtet sich jeder, der ehrenamtlich tätig ist, einen Verhaltenskodex zu unterschreiben, der eine persönliche Erklärung beinhaltet, die bestätigt, dass keine Straftaten begangen wurden. Der Präventionsbeauftragte ist verpflichtet, diesen zur regelmäßigen Überprüfung der Aktualität verschlussicher aufzubewahren.

KjG St. Marien Schwelm / Gevelsberg

Institutionelles Schutzkonzept

Aus- und Fortbildungen

Alle Leiterinnen und Leiter, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt sind, müssen an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen haben. Spätestens alle fünf Jahre muss eine auffrischende Schulung besucht werden. Die Pfarrleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt und die Fristen eingehalten werden. Die besuchten Schulungen werden von der Pfarrleitung in der Mitgliederdatenbank des Diözesanverbandes auf ihre Aktualität überprüft.

Regelung für kurzfristige Engagements

Sofern Personen kurzfristig für Tätigkeiten hinzugezogen werden, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und ein Schulungsnachweis anzustreben. Sofern das erweiterte Führungszeugnis oder der Schulungsnachweis nicht mehr rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung vorgelegt werden können, kann die Pfarrleitung in Zustimmung des genannten Präventionsbeauftragten die Eignung der betreffenden Person feststellen. In diesem Falle ist eine kurzfristige Einweisung zu beauftragen, in der dieses ISK zu besprechen und die Selbstverpflichtungserklärung von der betroffenen Person zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben ist. Schnellstmöglich sind das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen und ein Schulungsnachweis anzustreben.

Diese Regelung zur Einweisung greift nur einmalig, bei weiterem Einsatz der betreffenden Person ist ein erweitertes Führungszeugnis und ein Schulungsnachweis zwingend erforderlich. Sie kann nur als Ausnahmeregelung verstanden werden, bei der ein höheres Gut (etwa eine ausreichende Aufsicht) überwiegt.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Grundsätzen der KjG fest verwurzelt und äußert sich beispielsweise darin, wie die Mitbestimmung in den Strukturen der KjG verankert ist. Dies geschieht u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Im Rahmen der Mitgliedervollversammlung besteht explizit ein Mitbestimmungsrecht für jede Altersgruppe.
- Kinder und Jugendliche dürfen ihre Meinung und Empfindungen äußern, die durch die Leiterinnen und Leiter berücksichtigt werden.
- Im Anschluss an Ferienfreizeiten wird über beispielsweise Fragebögen explizit die Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbeten.
- Der Entzug der Kinder und Jugendlichen aus der Gruppe (beispielsweise bei Nachtwanderungen) wird analysiert und besprochen.

Die Pfarrleitung hat im Besonderen dazu Sorge zu tragen, dass Minderjährigen eine angemessene Beteiligung an Entscheidungsprozessen, insbesondere der Mitgliedervollversammlung, gewährleistet wird.

Wir unterstützen Minderjährige darin, sich eine eigene Meinung zu bilden, sowie diese zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, ihre Ablehnung zu äußern und sich in für sie unangemessenen Situationen Gehör zu verschaffen. Es soll das Vertrauen geschaffen werden, sich bei Sorgen und Problemen an ihre Gruppenleiterinnen und -leiter wenden zu können. Wir möchten Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren.

Qualitätsmanagement

Die Pfarrleitung ist für die regelmäßige Überprüfung der Aktualität und der Einhaltung des ISK durch Mitglieder des Leitungsteams und sonstige Beteiligte verantwortlich. Die Pfarrleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Thema „Prävention“ ordnungsgemäß an die nachfolgende Pfarrleitung übertragen wird. Die Einhaltung der entsprechenden Schulungsfristen (s.o.) hält die Pfarrleitung nach.

Das ISK soll bei allen Veranstaltungen der KjG herangezogen werden und anhand dessen besprochen werden, ob alle Punkte bei der Planung nach bestem Wissen und Gewissen beachtet wurden oder ggf. angepasst werden müssen. Des Weiteren soll das ISK alle zwei Jahre von der Pfarrleitung geprüft und überarbeitet werden. Diese Überarbeitungen werden auf der Mitgliederversammlung besprochen. Das ISK wird öffentlich zur Verfügung gestellt.

KjG St. Marien Schwelm / Gevelsberg

Institutionelles Schutzkonzept

Beschwerde- und Meldewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. In jedem Falle stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Präventionsbeauftragter der Pfarrleitung

Dabei handelt es sich explizit um keine Präventionsfachkraft, sondern lediglich um einen in den Meldewegen informierten Ansprechpartner, der zu den richtigen Kontaktpersonen weitervermitteln kann, jedoch nicht selbst tätig werden kann.

Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Essen

Tim Westphal (Tel.: 0201 2455216, E-Mail: praevention@kjg-essen.de)

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen

Angelika von Schenk-Wilms (Tel.: 0151 57150084, E-Mail: angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de)

Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Gevelsberg

Jugendzentrumsleiter Detlef Kottsieper (Tel.: 02332 5570-10)

Weitere Ansprechpartner sind auf der Seite www.praevention.bistum-essen.de verfügbar. Im Folgenden befinden sich die Handlungsleitfäden des Bistums.

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

**Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur
Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.**

Weiterleiten!

Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige

Zuständige Person der Leitungsebene

und
oder

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von
Vorwürfen sexualisierter Gewalt

**Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.**

Insoweit erfahrene Fachkraft nach
§ 8 a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen

und
oder

Mitglieder des Beraterstabes

Übergeben!

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes
dem örtlichen Jugendamt melden.

Was tun ... wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren! Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist! Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen Erklärungen einfordern! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“. Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

Weiterleiten!



Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen! Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.



Übergeben!

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

**Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/innen?**



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII) hinzuziehen.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Verhaltenskodex

Alle Leiterinnen und Leiter, die in regelmäßigem Kontakt mit Minderjährigen stehen, Mitglieder des Leitungsteams sowie sonstige Beteiligte sind verpflichtet, diesen Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Selbstverpflichtungserklärungen werden vom aktuellen Präventionsbeauftragten der Pfarrleitung verwaltet.

Wir treten entschieden dafür ein, Minderjährige zu schützen. Dafür legen wir uns auf folgende Verhaltensregeln und Grundhaltungen fest. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Sprache und Wortwahl

- Wir legen Wert auf respektvolle Kommunikation.
- Wir verzichten auf eine beleidigende Wortwahl.
- Wir achten auf Kommunikation auf Augenhöhe.
- Wir nehmen die Bedürfnisse anderer ernst.
- Wir verzichten bewusst auf sprachliche Grenzverletzungen und nehmen diese auch bei anderen nicht hin.
- Wir wirken schlichtend und moderierend bei Konflikten.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir achten darauf, dass die individuellen (körperlichen) Grenzen von allen respektiert und eingehalten werden.
- Wir gestalten Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen und Aktivitäten so, dass die individuellen Grenzen nicht überschritten werden. Bei Spielen mit intensivem Körperkontakt sind diese besonders zu beachten.
- Wir achten bei allen Teilnehmerinnen, Teilnehmern, Leiterinnen und Leitern auf angemessene Kleidung.
- Wir achten insbesondere bei Situationen wie Umkleiden, Duschen, u. vglb. auf eine Trennung von Geschlechtern sowie zwischen Leitern und Kindern.
- Wir achten darauf, dass Leiterinnen und Leiter stets transparenten Kontakt mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern pflegen.
- Wir reflektieren am Ende jeder mehrtägigen Veranstaltung unser Gruppenverhalten und insbesondere die Interaktion zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern untereinander und mit Leiterinnen und Leitern. Bei besonderen Anzeichen reflektieren wir auch bei Spielen, Methoden, Übungen, Aktionen und Aktivitäten diese Interaktionen.
- Wir achten bei Übernachtungssituationen auf geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung (auch für das Leitungsteam).
- Wir achten insbesondere beim Fotografieren und Filmen darauf, dass die individuellen Grenzen aller eingehalten werden und respektieren eine Ablehnung.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten,

KjG St. Marien Schwelm / Gevelsberg

Institutionelles Schutzkonzept

freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Umgang und Nutzung von (sozialen) Medien

- Wir achten im Umgang mit (sozialen) Medien darauf, dass die individuellen Grenzen aller respektiert und eingehalten werden.
- Wir achten auch im privaten Rahmen auf einen bewussten Umgang mit sozialen Medien.
- Wir beachten bei der Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.

Disziplinierungsmaßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln nachhaltig ein. Auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maße greifen wir nur zurück, wenn die Notwendigkeit besteht, um zum Beispiel ein gemeinsames Miteinander auf einer Freizeit zu sichern. Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten, kann im Einzelfall ein Ausschluss aus der Gruppe erfolgen. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Selbstauskunft

Der Unterzeichner versichert, dass er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184f, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen die unterzeichnende Person eingeleitet wird, verpflichtet sie sich, dies der präventionsbeauftragten Person der Pfarrleitung und der Person, die sie zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen hat, umgehend mitzuteilen.

KjG St. Marien Schwelm / Gevelsberg

Institutionelles Schutzkonzept

Selbstverpflichtungserklärung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Essen

Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept der Katholischen jungen Gemeinde Gevelsberg in der letztgültigen Version erhalten. Die im Verhaltenskodex formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen, insbesondere im Rahmen meiner Tätigkeit in der KjG Gevelsberg.

Name, Vorname

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift



Diese Selbstverpflichtungserklärung wurde geprüft durch:

Präventionsbeauftragte(r) der Ortsleitung

Ort, Datum

Unterschrift